

Empfehlung für Einsatzfamilien



1 Grundregeln

Babysitter oder Babysitterinnen betreuen gelegentlich Kinder, meist in der Wohnung der Eltern und in deren Abwesenheit. Zwischen dem Babysitter / der Babysitterin und der Familie besteht ein Vertragsverhältnis.

- Babysittende sind mindestens 13 Jahre alt.
- Bei schulpflichtigen Babysittenden ist die Einwilligung der Eltern Voraussetzung für einen Einsatz
- Die betreuten Kinder sind mindestens drei Monate alt.
- Babysittende betreuen keine kranken Kinder und höchstens drei Kinder.
- Wenn die Kinder wach sind, sollte die Betreuung nicht länger als drei Stunden dauern.
- Die Jugendlichen betreuen nur die Kinder und übernehmen keine weiteren Aufgaben.
- Nach 22.00 Uhr müssen die Babysittenden die Möglichkeit haben, vor Ort zu schlafen.
- Sie hinterlassen ihnen immer eine Ansprechperson für Notsituationen.

2 Lohn-Empfehlungen

Die Tarifempfehlungen sind regional unterschiedlich. Der Tarif wird von den Eltern und den Babysittenden gemeinsam vereinbart. Die genaue Höhe der Entschädigung hängt ab von:

- Alter, Erfahrung und Ausbildung des Babysitters
- der Verantwortung und Aufgaben des Babysitters
- Alter und Anzahl der zu betreuenden Kinder
- Zeitpunkt und Dauer der Betreuung (Tages-, Abend- oder Nachtbetreuung)
- und ob der/die Babysitter/in allein betreut oder noch eine erwachsene Person anwesend ist.

Wir empfehlen:

- 13 bis 15 Jahre: CHF 8.00 bis CHF 10.00 pro Stunde
- 16 bis 25 Jahre: CHF 11.00 bis CHF 18.00 pro Stunde

Dieser Tarif gilt beim Hüten von ein bis zwei Kindern. Für jedes weitere Kind empfehlen wir einen Zuschlag von CHF 2.00 pro Stunde.

Übernachtet die Person, die die Kinder hütet, vor Ort, empfehlen wir eine Pauschale von mindestens CHF 50.00. Entstehen Fahrkosten, werden diese von den Eltern übernommen.

Die Entschädigung erfolgt nach jedem Einsatz durch die Einsatzfamilie.

Beim Hüten über eine längere Zeit bei einer Familie, ist es sinnvoll, einmal pro Jahr den Tarif neu zu vereinbaren und anzupassen.

Die Tarife richten sich nach Angaben des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) und sind Empfehlungen.

3 Versicherungen

Die Babysittenden bzw. deren Eltern brauchen eine Haftpflichtversicherung.

In welchen Fällen braucht es eine Unfallversicherung?

- Babysitterinnen und Babysitter zwischen 18 und 25 Jahren bei einem Verdienst von CHF 750.00 pro Jahr/Familie: Unfallversicherung nicht obligatorisch
- Babysitterinnen und Babysitter ab 25 Jahren: Unfallversicherung obligatorisch

Sozialbeiträge (AHV/IV/EO/ALV):

- Babysitterinnen und Babysitter zwischen 13 und 18 Jahren: keine Beiträge
- Babysitterinnen und Babysitter zwischen 18 und 25 Jahren bei einem Verdienst von CHF 750.00 pro Jahr/Familie: keine Beiträge
- Erwerbstätige Babysitterinnen und Babysitter ab 18 Jahren bei einem Verdienst von über CHF 750.00 pro Jahr/Familie: Beitragspflichtig (nicht erwerbstätige Babysitter ab 21 Jahren beitragspflichtig)

4 Vor dem ersten Einsatz

Ideal ist ein erstes gemeinsames Kennenlernen aller Beteiligten. Ein offenes Gespräch zeigt, ob alle die gleichen Vorstellungen haben und ob die Chemie mit den Kindern stimmt. Klären Sie diese Punkte:

Tarif, Versicherung, Pünktlichkeit, kurzfristige Absagen, Medienkonsum, Umgang mit Fotos, Übernachtung, Heimweg.

4.1 Vor dem Abschied

- Bereiten Sie Ihr Kind am Tag der Betreuung auf die neue Person vor.
- Die hütende Person trifft frühzeitig ein. Nehmen Sie sich Zeit für den Abschied. Gehen Sie nicht unbemerkt weg.
- Bleiben Sie beim ersten Mal in der Nähe der Wohnung.
- Sie informieren Babysittende über die Gewohnheiten des Kindes.
- Sie sprechen über den Ablauf (Mahlzeiten, Schlafenszeit).
- Sie hinterlassen eine Telefonnummer für Notfälle.
- Sie zeigen, wo das Erste-Hilfe-Material und der Sicherungskasten sind.
- Sie lassen einen Hausschlüssel zurück.
- Sie sagen, wann Sie zurück sind, und halten sich daran.
- Sie fragen die Babysitterin oder den Babysitter, ob er ausreichend informiert ist.
- übertragen dem Babysitter neben der Betreuung der Kinder keine weiteren Aufgaben
- Bieten eine Mahlzeit an, wenn sich die Betreuung über die Essenszeit erstreckt

4.2 Nach der Rückkehr

- Sie fragen, wie die Zeit mit dem Kind verlaufen ist.
- Je nach Rückmeldung: Wie könnte eine schwierige Situation besser bewältigt werden?
- Sie entschädigen die Babysitterin oder den Babysitter.
- Sie sorgen dafür, dass die hütende Person sicher nach Hause gelangt, oder bieten ihr die Möglichkeit, zu übernachten.